

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu zur Genehmigung der freiwilligen Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit nach der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung), Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) und der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel (Tierarzneimittel-Verordnung)

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu vom 19.05.2016, veröffentlicht im Amtsblatt 24/16 vom 24.05.2016, wird unter Ziffer I. wie folgt ergänzt:

1. Es wird jedem Tierhalter genehmigt, auf dem Gebiet des Landkreises Oberallgäu seine für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Kameliden) gegen die Virusstämme des Serotyps 3 mit folgenden inaktivierten Impfstoffen schutzimpfen zu lassen:
 - Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
 - Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S. A. U. oder
 - Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.
2. Diese Genehmigung gilt nur, bis ein Impfstoff gegen die Virusstämme des Serotyps 3 nach geltendem EU-Recht zugelassen wurde, jedoch bis spätestens 06.12.2024.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu als bekanntgegeben.

Gründe:

I.

Bei der Blauzungenkrankheit (BT) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Das Virus der Blauzungenkrankheit wird durch kleine, blutsaugende Mücken (Gnitzen) übertragen, die zumeist nur in den Sommermonaten aktiv sind.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) schätzt das Risiko einer saisonalen Übertragung der Blauzungenkrankheit seit Mai 2024 als hoch ein. In der aktuellen Risikobewertung betrachtet das FLI außerdem das Risiko der Verschleppung von Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 (BTV-3) durch Verbringen von Wiederkäuern aus betroffenen Gebieten in freie Gebiete. Es gibt keine effektive Möglichkeit, die Ausbreitung von BTV-3 durch Windverdriftung und die Bewegung von Gnitzen zu verhindern. Eine Impfung könnte die empfänglichen Wiederkäuer schützen, allerdings steht bisher kein zugelassener Impfstoff gegen BTV-3 zur Verfügung.

Ab September 2023 breitete sich BTV-3 in den Niederlanden in kürzester Zeit großflächig aus. Insbesondere Schafe erkrankten schwer, bis zu einem Viertel der infizierten Tiere verstarben. Anfang Oktober 2023 meldeten zunächst Belgien und dann Deutschland erste Fälle, im November folgte das Vereinigte Königreich. Bis Mitte Februar stellte das Nationale Referenzlabor für Blauzungenkrankheit am FLI 39 Ausbrüche in Niedersachsen und Nordrhein-

Westfalen fest. Der jüngste, bestätigte Fall von Blauzungenkrankheit trat am 13.06.2024 im Oberbergischen Kreis (Nordrhein-Westfalen) auf.

Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen hat sich als die effektivste, sicherste und einzig praktikable Möglichkeit herausgestellt, Tiere wirksam gegen eine Infektion mit der Blauzungenkrankheit zu schützen.

Mit Allgemeinverfügung vom 19.05.2016 wurde deshalb die freiwillige Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff zugelassen, die nun hiermit bezüglich des BTV-3 um die durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) derzeit drei genehmigten noch nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimittel ergänzt wird.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Auch die Ergänzung der Nummer 1. der Allgemeinverfügung stützt sich auf § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung (EGBlauZBekDVO). Demnach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.

Wie bereits dargelegt wird diese als hoch seit Mai eingestuft (siehe:

[https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/hohes-risiko-fuer-ausbrueche-der-blauzungenkrankheit-serotyp-3-ab-mai-erwartet/#:~:text=Das%20Friedrich%20Loeffler%20Institut%20\(,betroffenen%20Gebieten%20in%20freie%20Gebiete\).](https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/hohes-risiko-fuer-ausbrueche-der-blauzungenkrankheit-serotyp-3-ab-mai-erwartet/#:~:text=Das%20Friedrich%20Loeffler%20Institut%20(,betroffenen%20Gebieten%20in%20freie%20Gebiete).)

Mit der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 06.Juni 2024 wurde nun die Anwendung nachfolgender aufgeführter immunologischen Tierarzneimittel, die ausschließlich inaktivierte Erreger enthalten und bei ihrer Herstellung nur Virusstämme des Serotyps 3 verwendet worden sind, gestattet:

1. **Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,**
2. **Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder**
3. **Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.**

§ 1 Absatz 1 BTV-3-ImpfgestattungsV gilt nur, solange kein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen worden ist und ist derzeit bis 06.12.2024 befristet. Sobald ein zugelassener Impfstoff gegen BTV-3 verfügbar ist, gilt die gültige Allgemeinverfügung vom 19.05.2016, veröffentlicht im Amtsblatt 24/2016 vom 24.05.2016 unter der Ziffer I auch für den Serotyp 3 entsprechend

2. Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
3. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer

Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86752 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

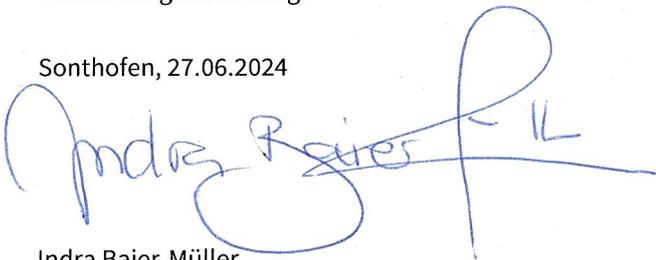
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 27.06.2024



Indra Baier-Müller
Landrätin

Hinweis:

Die Bayerische Tierseuchenkasse bezuschusst als Maßnahme zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit die Impfung (Impfstoff und Impfdurchführung) von Rindern und Schafen gegen BTV-3 mit 1,00 € pro nachgewiesener Impfung; bei Rindern wie bisher auch gegen BTV-4 und BTV-8.

Für Schafe gibt es den Zuschuss derzeit nur für Impfungen, die spätestens bis zum 31.12.2024 durchgeführt wurden.

Der Zuschuss wird auf Antrag des Tierhalters an den praktizierenden Tierarzt ausbezahlt, der die Impfung nachgewiesenermaßen durchgeführt hat.